



Gemeinde **Fläsch**

Verordnung

zum Schülertransport zur Schule Fläsch und Kreisschule Maienfeld

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden und die Verordnung zum Schulgesetz vom 1. August 2013 erlässt der Gemeindevorstand Fläsch die folgende Verordnung.

1. Inhalt / Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- Die Bewilligung und Entschädigung für Transportfahrten von Schülerinnen und Schülern durch die Eltern. Das gilt für alle Schulkinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Fläsch, welche am Schulstandort Fläsch unterrichtet werden.
- Die Bewilligung und Entschädigung für den Transport von Schülerinnen und Schüler zur Kreisschule Maienfeld.

2. Voraussetzung

Schülertransporte werden in der Regel dann organisiert, wenn der Schulweg zum Schulhaus oder zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels distanzmässig einem Schüler zu Fuss oder mit dem Velo nicht zugemutet werden kann.

3. Zumutbarkeit

Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanzen von Wohnsitz zum Schulhaus besteht kein Anspruch auf einen Schultransport. Der Schulrat entscheidet nach Anhörung der Eltern und der Lehrpersonen aufgrund der geltenden Gesetzgebung und der Publikation "Faktenblatt Der zumutbare Schulweg – Das Recht auf Bildung beginnt an der Haustüre" von Fussverkehr Schweiz (www.fussverkehr.ch), ob der Schulweg zumutbar ist.

Wegstrecken, welche nicht zumutbar sind, geben Anrecht auf eine Entschädigung resp. einen Schülertransport. Ausschlaggebend ist jeweils die Strecke vom festen Wohnsitz zum Schulhaus.

4. Transport

4.1 Schulstandort Fläsch

Werden Kinder, welche gemäss Punkt 3, Absatz 2, Anspruch auf einen Schülertransport haben, von ihrem festen Wohnsitz zur Schule gebracht oder abgeholt, so wird pro Schultag pauschal eine Entschädigung von CHF 20.- pro Familie ausgerichtet.

Die Genehmigung für solche Fahrten muss jeweils vor Schuljahresbeginn beim Schulrat mit dem Transportgesuch schriftlich eingeholt werden. Im Nachhinein können keine Spesenansprüche geltend gemacht werden.

Die Abrechnung hat jeweils mit dem entsprechenden Formular zu erfolgen. Die Fahrten sind halbjährlich abzurechnen (August – Dezember / Januar – Juli). Es können nur die effektiv durchgeführten Fahrten abgerechnet werden, was mit der Unterschrift auf dem Formular bestätigt wird. Bei falschen Angaben entfällt der gesamte Anspruch auf eine Entschädigung für das abgerechnete Halbjahr.

Die Versicherung ist Sache der Eltern.

4.2 Schulstandort Maienfeld

Für Kinder, welche den Schulstandort Maienfeld besuchen, wird an die Unkosten der Kantonsbeitrag «Schülertransport» ausbezahlt. Der Anspruch auf die Pauschale ist vor Schulbeginn beim Schulrat mit dem Transportgesuch schriftlich geltend zu machen.

5. Gesuche

Transportgesuche für das nächste Schuljahr sind durch die Eltern der Schüler bis zum 1. März jedes Jahres an den Schulrat zu richten. Der Schulrat entscheidet bis spätestens am 30. Juni jedes Jahres über die Gesuche.

6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 22. August 2022 in Kraft, revidiert am 04.09.2023.

Fläsch, 04.09.2023

IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Präsident
René Pahud

Die Gemeindeschreiberin
Petra Poletti

